

Information für B 1- Mitglieder

Sie sind neues Mitglied der Gruppe B 1 der Postbeamtenkrankenkasse geworden. Daher erhalten Sie mit dieser Broschüre wichtige Informationen.

Allgemeine Hinweise

- Sie erhalten von Ihrer Bezirksstelle der PBeaKK neben den Kassenleistungen grundsätzlich auch die Ihnen zustehenden Beihilfen nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV).
- Grundsätzlich erhalten Sie Leistungen, wenn diese aus Anlass einer Krankheit, Früherkennungsuntersuchung oder eines Geburts- oder Pflegefalls beihilfe- und erstattungsfähig sind.
- Sie sind als B 1-Mitglied Selbstzahler, d. h. die Behandler/innen (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten) stellen Ihnen die erbrachten Leistungen in Rechnung.
- Beim Bezug von Arznei- und Verbandmitteln sowie Hilfsmitteln (z. B. Brillen, Hörgeräte) treten Sie ebenfalls in Vorlage.
- Sobald die Rechnungen einen Betrag von 200,00 EUR erreicht haben, können Sie die Leistungen mit einem Beihilfe- und Erstattungsantrag geltend machen.
- Die Höhe der Erstattung wird nach den Bestimmungen unserer Satzung und der BBhV festgesetzt. Sie erhalten darüber eine Leistungsabrechnung. Der Erstattungsbetrag wird auf Ihr Girokonto überwiesen. Verbleibende Eigenbehalte, z. B. die Praxisgebühr, werden vom Erstattungsbetrag gleich abgezogen.
- Aufwendungen sind durch Originalbelege nachzuweisen. Diese werden Eigentum der PBeaKK.
- Der Anspruch auf Kassenleistungen verjährt in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind.
- Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum beantragt wird.

Arztbesuche

- Sie haben freie Arztwahl.
- Die Rechnungen müssen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstellt sein und die Bezeichnung der Krankheit enthalten.

Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

- Sie haben freie Wahl unter den zugelassenen psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung ist in dem für die Anwendung der BBhV geltenden Rahmen beihilfe- und erstattungsfähig.
- Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Gebührenordnung für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) nach den Abschnitten B und G der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Heilpraktiker

- Sie können Leistungen von Heilpraktikern, die nach dem Heilpraktikergesetz zugelassen sind, in Anspruch nehmen.
- Die Rechnungen müssen nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) erstellt sein und die Bezeichnung der Krankheit enthalten.

Zahnarzt

- Sie haben freie Zahnarztwahl.
- Die Rechnungen müssen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstellt sein.
- Bei einer kieferorthopädischen Behandlung muss vor Behandlungsbeginn ein Heil- und Kostenplan des Zahnarztes bei der PBeaKK eingereicht werden.

Arznei- und Verbandmittel

- Arzneimittel müssen vor Bezug nach Art und Umfang von einem Arzt, einem Zahnarzt oder eines Heilpraktikers verordnet werden.
- Der Preis für jedes bezogene Arzneimittel muss auf dem Rezept eingetragen und das Rezept mit einem Apothekenstempel versehen sein. Außerdem ist für jedes bezogene Arzneimittel die Pharmazentralnummer (PZN) auf dem Rezept anzugeben.

Heilmittel

- Heilmittel müssen vorher vom Arzt/von der Ärztin nach Art und Umfang schriftlich verordnet werden. Dazu ist die Angabe der Diagnose auf der Verordnung erforderlich.
- Zu den Heilmitteln zählen z. B. Massagen, Bestrahlungen und Krankengymnastik.

Hilfsmittel

- Hilfsmittel müssen vor Bezug vom Arzt/von der Ärztin schriftlich unter Angabe der Diagnose verordnet werden.
- Hilfsmittel ab einem Anschaffungswert von 150,00 EUR müssen vor der Beschaffung von der PBeaKK genehmigt werden.
- Sehhilfen können bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur noch bei schweren Augenerkrankungen anerkannt werden. Es ist immer eine augenärztliche Verordnung mit Angabe der Diagnose erforderlich.

Broschüren

Bei Ihrer Bezirksstelle können Sie weitere Broschüren für bestimmte Leistungsbereiche (z. B. für stationäre Krankenhausbehandlung, ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Kurort etc.) erhalten.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei unserer Kundenberatung und auf unserer Internetseite unter www.pbeakk.de.